

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a20e1f4f-ef5c-36ab-8d77-f1d2c4b9e187>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 60 BauGB - Abfindung und Ausgleich für bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen

<sup>1</sup>Für bauliche Anlagen, Anpflanzungen und für sonstige Einrichtungen ist nur eine Geldabfindung zu gewähren und im Falle der Zuteilung ein Ausgleich in Geld festzusetzen, soweit das Grundstück wegen dieser Einrichtungen einen über den Bodenwert hinausgehenden Verkehrswert hat. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Entschädigung im [Zweiten Abschnitt des Fünften Teils](#) sind entsprechend anzuwenden.

